

Informationsblatt Bauen am schützenswerten/geschützten Einzelobjekt

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Denkmals, die Nutzung muss sich aber dem Denkmal anpassen.

- Neue Bauteile müssen als solche erkennbar und ablesbar sein. Sie sollen in Gestalt und Materialität einen Bezug zum Bestehenden haben und zurückhaltend eingebaut werden. Die Reparatur eines Bauteiles ist dem Ersatz in jedem Fall vorzuziehen.
- Grössere Anpassungen oder Erweiterungen sollen im Sinn eines Weiter-Bauens erfolgen, in Bauweise, Baukultur und Handwerkstechnik. Dazu ist es unerlässlich, dass das Bestehende bekannt ist: Konstruktionen sollen studiert und Raumgebilde in ihrer baulichen Entstehung verstanden werden.
- Sind irreversible Eingriffe an Struktur, Wänden und Statik des bestehenden Gebäudes notwendig, so sollen diese an wenig sensiblen Orten getätigt werden. Auch technische Installationen müssen koordiniert ausgeführt werden, damit nicht kurzlebige Röhren und Kabel die langlebige Bausubstanz schmälern. Aufputz-Installationen sind in der Regel vorzuziehen.
- Die Gestaltung der Umgebung muss der geschützten Liegenschaft angepasst sein.

→ 3 BAUEN 3.1 Bestandsaufnahme bei Bauten

→ 4 MERKBLÄTTER Umgebungsgestaltung

Vorbereitung

Sämtliche geplanten Veränderungen und Renovationen, aber auch grössere Unterhaltsarbeiten benötigen eine Baubewilligung.

Der Bestand muss vor der Baumassnahme fotografisch dokumentiert werden. Bei umfassenden Umbauarbeiten sind weitere Bestandsaufnahmen notwendig.

Es sollen im traditionellen Handwerk erfahrene Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden. Unter www.handwerkid.ch (Handwerk in der Denkmalpflege) können Adressen von Unternehmern mit Zusatzausbildung Denkmalpflege nachgeschlagen werden.

→ 3 BAUEN 3.1 Bestandsaufnahme bei Bauten

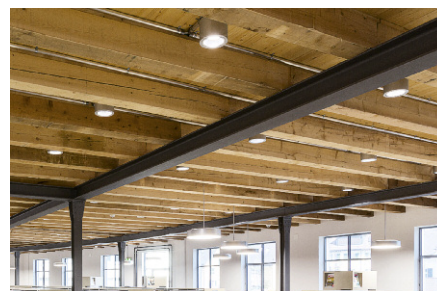
Schützenswerte Bauteile müssen mehr als sonst auf einer Baustelle vor mechanischer Beschädigung geschützt, eventuell ausgebaut, zwischengelagert und wieder eingebaut werden.



An diesem Toggenburgerhaus wurde wie in den letzten Jahrhunderten nur repariert, was nötig ist. Das neue Holz altert nach und der Fassade bleibt die grösstmögliche Authentizität erhalten.



Zwischen die alten Wände und Balken wurden neue Holzböden verlegt, die moderneren Einbauten sind wie Möbel bloss hingestellt, der historische Raum bleibt als Ganzes erfahrbar.



Alte Tragkonstruktion in einer ehemaligen Fabrikhalle. Die Eisenständer wurden beibehalten, die Deckenbalken teilweise ausgewechselt und um zusätzliche Balken ergänzt. (Foto: Beat Bühler, Zürich)

→ 3 BAUEN 3.4 Anhang 1

Ein Beitragsgesuch für Subventionen der Denkmalpflege muss vor Baubeginn eingereicht werden.

In archäologischen Schutzzonen und in Kirchen ist die Kantonsarchäologie frühzeitig über geplante Bodeneingriffe zu unterrichten. [www.geoportal.ch/Raumplanung/Kantonale Darstellungen/Archäologische Fundstellen](http://www.geoportal.ch/Raumplanung/Kantonale_Darstellungen/Archaeologische_Fundstellen)

Wird die Liegenschaft zusätzlich gedämmt, muss ein Energiekonzept vorliegen. Der Beizug eines Bauphysikers wird dringend empfohlen und finanziell unterstützt.

→ 4 MERKBLÄTTER Energie

Ausführung

Der Baubeginn ist der Gemeinde und bei Schutzobjekten von kantonaler und nationaler Bedeutung auch der Denkmalpflege durch die Eigentümerschaft mitzuteilen.

Alle am Bau Beteiligten müssen über den Schutzstatus der Liegenschaft informiert sein.

Noch nicht abschliessend bestimmte Oberflächen wie Tapeten, Täfer oder Farbgebung müssen am Bau bemustert und durch die Gemeinde oder Denkmalpflege abgenommen werden.

Der Rückbau einzelner Einbauten und Bauteile muss sorgfältig geschehen. Dem zum Vorschein kommenden historischen Untergrund muss Beachtung geschenkt werden. Bei Entdeckungen ist im Zweifelsfall die Denkmalpflege zu informieren.

Befunde wie historische Konstruktionsuntergründe, Malereien, historische Tapeten, Textfragmente, archäologische Fundstücke etc. müssen der Gemeinde oder der Kantonalen Denkmalpflege unmittelbar nach dem Auffinden gemeldet werden.

Abschluss

Das Bauende muss der Gemeinde und bei Schutzobjekten von kantonaler und nationaler Bedeutung auch der Denkmalpflege durch die Eigentümerin mitgeteilt werden.

Herausgeberin	Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch , Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch
Weitere Informationen	Handwerk in der Denkmalpflege, www.handwerkid.ch
Literatur	– Standards der Baudenkmalpflege, Bundesdenkmalamt. Wien 2014, online unter www.bda.at – Claus Arendt: Modernisierung alter Häuser. Planung, Bautechnik, Haustechnik, München 1993.
Stand	Dezember 2018